

2005

Zelle	1	Fallart	Steuernummer	Unterfallart	
	2	11		62	
	3				

Finanzamt

.....

.....

.....

Arbeitgeber – Anschrift der Betriebsstätte – Telefonnummer

30 Eingangsstempel oder -datum

Lohnsteuer-Anmeldung 2005

Anmeldungszeitraum

bei monatlicher Abgabe bitte ankreuzen

bei vierteljährlicher Abgabe bitte ankreuzen

0501	Jan.	<input type="checkbox"/>	0507	Juli	<input type="checkbox"/>
0502	Feb.	<input type="checkbox"/>	0508	Aug.	<input type="checkbox"/>
0503	März	<input type="checkbox"/>	0509	Sept.	<input type="checkbox"/>
0504	April	<input type="checkbox"/>	0510	Okt.	<input type="checkbox"/>
0505	Mai	<input type="checkbox"/>	0511	Nov.	<input type="checkbox"/>
0506	Juni	<input type="checkbox"/>	0512	Dez.	<input type="checkbox"/>

0541	I. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0542	II. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0543	III. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
0544	IV. Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>

bei jährlicher Abgabe bitte ankreuzen

0519	Kalender- jahr	<input type="checkbox"/>
------	-------------------	--------------------------

Berichtigte Anmeldung

(falls ja, bitte eine „1“ eintragen) . . .
Zahl der Arbeitnehmer (einschl.
Aushilfs- und Teilzeitkräfte)

10	
86	

1) Negativen Beträgen ist ein **Minuszeichen** voranzustellen
2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge

		EUR	Ct
Lohnsteuer ¹⁾ ²⁾	42		
abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahltes Kindergeld	43		
abzüglich an Arbeitnehmer ausgezahlte Bergmannsprämien	46		
abzüglich Kürzungsbetrag für Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen	33		
Verbleiben ¹⁾	48		
Solidaritätszuschlag ¹⁾ ²⁾	49		
Gesamtbetrag ¹⁾	83		

Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.
Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht/Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **29**

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“ an.

Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z. B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Anmeldezeitraum **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) **26**

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 41a des Einkommensteuergesetzes erhoben.
Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig.

Datum, Unterschrift

Vom Finanzamt auszufüllen

<p style="margin: 0;">Bearbeitungshinweis</p> <p style="margin: 0;">1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.</p> <p style="margin: 0;">2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.</p>	11 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>	12 <input type="checkbox"/>
Datum, Namenszeichen/Unterschrift	Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk		

Hinweise für den Arbeitgeber

Datenübermittlung oder Steueranmeldung auf Papier?

1. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Einzelheiten hierzu erfahren Sie unter den Internet-Adressen www.elster.de oder www.finanzamt.de sowie bei Ihrem Finanzamt, Ihrem steuerlichen Berater oder Ihrem Daten verarbeitenden Unternehmen. Sollte Ihnen eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldung nicht möglich sein, kann Ihr Finanzamt auf Antrag weiterhin die Abgabe in Papierform zulassen; in diesem Fall haben Sie oder eine zu Ihrer Vertretung berechtigte Person die Lohnsteuer-Anmeldung zu unterschreiben.

Abführung der Steuerabzugsbeträge

2. Tragen Sie bitte die einzubehaltenden und zu übernehmenden Steuerabzugsbeträge (auch mit festen oder besonderen Pauschsteuersätzen erhobene Lohnsteuer; nicht einzubeziehen ist die an die Bundesknappschaft abzuführende 2 %-ige Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV) jeweils nur in einem Betrag ein und führen Sie den in Zeile 31 ausgewiesenen Gesamtbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte ab. Vergessen Sie bitte nicht, auf dem Zahlungsabschnitt die Steuernummer, den Zeitraum, in dem die Beträge einbehalten worden sind, und je gesondert den Gesamtbetrag der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und der Kirchensteuer anzugeben oder durch Ihre Bank oder Sparkasse angeben zu lassen.

Sollten Sie mehr Lohnsteuer erstatten, als Sie einzubehalten haben (z. B. wegen einer Neuberechnung der Lohnsteuer für bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume desselben Kalenderjahres), kennzeichnen Sie bitte in Zeile 18 den Betrag mit einem deutlichen Minuszeichen. Der Erstattungsantrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt.

3. Reichen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so ist die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

4. Eine Eintragung in Zeile 19 (ausgezahltes Kindergeld) kommt grundsätzlich nur bei Arbeitgebern des öffentlichen Rechts in Betracht.

Zahlen Sie an Ihre Arbeitnehmer Bergmannsprämien nach dem Bergmannsprämiengesetz, sind die von Ihnen ausgezahlten Beträge dem Betrag zu entnehmen, den Sie für Ihre Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten haben, und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung abzusetzen. Übersteigen die Bergmannsprämien den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten ist, so wird Ihnen der übersteigende Betrag auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt. Der Antrag ist durch Übermittlung oder Abgabe der Anmeldung gestellt.

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe betreiben, dürfen einen Betrag von 40 % der Lohnsteuer der auf solchen Schiffen in einem zusammenhängenden Arbeitsverhältnis von mehr als 183 Tagen beschäftigten Besatzungsmitglieder abziehen. Dieser Betrag ist in Zeile 21 einzutragen.

5. Abführungszeitpunkt ist

- a) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 3000 € betragen hat,
- b) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 800 €, aber nicht mehr als 3000 € betragen hat,
- c) spätestens der zehnte Tag nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 € betragen hat.

Hat Ihr Betrieb nicht während des ganzen vorangegangenen Kalenderjahres bestanden, so ist die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Lohnsteuer für die Feststellung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Hat Ihr Betrieb im vorangegangenen Kalenderjahr noch nicht bestanden, so ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung des Betriebs abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

6. Im Falle nicht rechtzeitiger Abführung der Steuerabzugsbeträge ist ein Säumniszuschlag zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt 1% des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis.
7. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1 € werden weder erhoben noch erstattet, weil dadurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

Anmeldung der Steuerabzugsbeträge

8. Übermitteln oder übersenden Sie bitte unabhängig davon, ob Sie Lohnsteuer einzubehalten hatten oder ob die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge an das Finanzamt abgeführt worden sind, dem Finanzamt der Betriebsstätte spätestens bis zum Abführungszeitpunkt (siehe oben Nummer 5) eine Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Übermittlung oder Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie Ihrem Betriebsstättenfinanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben. Gleiches gilt, wenn Sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie lediglich die 2 %-ige Pauschsteuer an die Bundesknappschaft abzuführen haben.

9. Trifft die Anmeldung nicht rechtzeitig ein, so kann das Finanzamt zu der Lohnsteuer einen **Verspätungszuschlag** bis zu 10% des anzumeldenden Betrages festsetzen.

10. Um Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden, geben Sie bitte in Zeile 16 stets die Zahl der Arbeitnehmer – einschließlich Aushilfs- und Teilzeitkräfte, zu denen auch die an die Bundesknappschaft gemeldeten geringfügig Beschäftigten i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 8a SGB IV gehören – an.

Berichtigung von Lohnsteuer-Anmeldungen

11. Wenn Sie feststellen, dass eine bereits eingereichte Lohnsteuer-Anmeldung fehlerhaft oder unvollständig ist, so ist für den betreffenden Anmeldungszeitraum eine berichtigte Lohnsteuer-Anmeldung zu übermitteln bzw. einzureichen. Dabei sind Eintragungen auch in den Zeilen vorzunehmen, in denen sich keine Änderung ergeben hat. Es ist nicht zulässig, nur Einzel- oder Differenzbeträge nachzumelden. Für die Berichtigung mehrerer Anmeldungszeiträume sind jeweils gesonderte berichtigte Lohnsteuer-Anmeldungen einzureichen. Den Berichtigungsgrund teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt gesondert mit.

Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2005

Land	Zeilen-Nr.	Bedeutung	Kennzahl
Baden-Württemberg	24	Evangelische Kirchensteuer – ev ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer – rk ^{1) 2)}	62
	26	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden – ib ^{1) 2)}	78
	27	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden – fb ^{1) 2)}	67
	28	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs - iw ^{1) 2)}	73
	29	Altkatholische Kirchensteuer – ak ^{1) 2)}	63
Bayern	24	Evangelische Kirchensteuer ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer ^{1) 2)}	62
	26	Israelitische Bekenntnissteuer ^{1) 2)}	64
	27	Altkatholische Kirchensteuer ^{1) 2)}	63
Berlin	20	leer	–
	24	Evangelische Kirchensteuer - ev ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer – rk ^{1) 2)}	62
	26	Altkatholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Bremen	20	leer	–
	24	Evangelische Kirchensteuer - ev ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ^{1) 2)}	62
	26	Beiträge zur Arbeitnehmerkammer	68
Hessen	24	Evangelische Kirchensteuer - ev ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ^{1) 2)}	62
	26	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. - fs ^{1) 2)}	66
	27	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm ^{1) 2)}	65
	28	Israelitische Kultussteuer Frankfurt - is ^{1) 2)}	64
	29	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden - il ^{1) 2)}	74
	30	Altkatholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Niedersachsen	24	leer	–
	25	leer	–
	26	Kirchensteuer - lt/rf (ev) ^{1) 2) 3)}	76
	27	Kirchensteuer - rk/ak ^{1) 2) 3)}	77
Nordrhein-Westfalen	24	Evangelische Kirchensteuer - ev/lt/rf/fr ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ^{1) 2)}	62
	26	Jüdische Kultussteuer - jd ^{1) 2)}	64
	27	Altkatholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Rheinland-Pfalz	24	Evangelische Kirchensteuer - ev ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk ^{1) 2)}	62
	26	Jüdische Kultussteuer - is ^{1) 2)}	64
	27	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz - fg ^{1) 2)}	68
	28	Freireligiöse Gemeinde Mainz - fm ^{1) 2)}	65
	29	Freie Religionsgemeinschaft Alzey - fa ^{1) 2)}	72
	30	Altkatholische Kirchensteuer - ak ^{1) 2)}	63
Saarland	24	Evangelische Kirchensteuer ^{1) 2)}	61
	25	Römisch-Katholische Kirchensteuer ^{1) 2)}	62
	26	Israelitische Kultussteuer ^{1) 2)}	64
	27	Altkatholische Kirchensteuer ^{1) 2)}	63
	28	Beiträge zur Arbeitskammer	70

1) Negativen Beträgen ist ein **Minuszeichen** voranzustellen

2) Nach Abzug der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge

3) Kann auf volle Cent zugunsten des Arbeitgebers gerundet werden